

I 03.02.01.15

kavberlin
Arbeitgeberverband

**11. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(11. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 18.03.2014

Abschluss: 18.03.2014
Gültig ab: 01.06.2014

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin

einerseits

und dem

dbb beamtenbund und tarifunion
- vertreten durch den Fachvorstand Traifpolitik -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Änderung der Anlage 5 zum TV-N Berlin

In § 3 der Anlage 5 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin) vom 31. August 2005, zuletzt geändert durch den 10. ÄTV TV-N Berlin, wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann das Zeitguthaben auf dem Arbeitszeitkonto gemäß § 10 Abs. 4 Unterabs. 1 auch in Entgelt ausgezahlt werden, soweit es auf Mehrarbeitsstunden im Sinne von § 22 Nr. 4 TV-N oder Überstunden im Sinne von § 22 Nr. 10 TV-N beruht. Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, der durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung näher zu regeln ist, bindend festlegen, dass eine Auszahlung in Entgelt erfolgen soll. Die Auszahlung in Entgelt erfolgt zusammen mit dem Monatsentgelt entsprechend § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 TV-N nach der Arbeitsleistung des Vormonats.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Berlin, 18. März 2014



Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin



Willi Russ
Zweiter Vorsitzender des dbb
Fachvorstand Tarifpolitik

